



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 247/2008

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:

14.10.2008

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	23.10.2008	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	30.10.2008	Entscheidung

## Antrag der Fraktion Pro Coesfeld auf Änderung der Hauptsatzung

### I. Beschlussvorschlag der Fraktion Pro Coesfeld:

Es wird beschlossen, § 6 Ziff. 5 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wie folgt zu ändern:

„Nach inhaltlicher Prüfung kann er die Anregung oder Beschwerde an den zuständigen Fachausschuss überweisen. Dabei kann er eine Empfehlung aussprechen, an die der Fachausschuss jedoch nicht gebunden ist. Nach der Beratung im Fachausschuss erfolgt die Rücküberweisung an den Hauptausschuss, der dann über die Anregung und Beschwerde entscheidet.“

### Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen § 6 Ziff. 5 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld nicht zu ändern.

### II. Beschlussvorschlag der Fraktion Pro Coesfeld:

Es wird beschlossen, § 16 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wie folgt zu ändern:

- „1. Der Rat legt die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, legt der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder fest.“
2. Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 hat der Bürgermeister kein Stimmrecht. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2, trifft der (Ober)Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit nichts gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

*(Im Antrag der Fraktion Pro Coesfeld wurde offensichtlich versehentlich das Wort Oberbürgermeister statt Bürgermeister verwendet)*

### **Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Es wird beschlossen, § 16 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wie folgt zu ändern:

„Der Bürgermeister trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. (§ 73 Abs. 3 S. 1 GO NRW)“

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 10.08.2008 beantragt Herr Hesse, Vorsitzender der Fraktion Pro Coesfeld, die §§ 6 und 16 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld zu ändern. Daraufhin beschließt der Rat am 28.08.2008, die Verwaltung mit der Prüfung einer möglichen Änderung der Hauptsatzung zu beauftragen und das Ergebnis im Hauptausschuss vorzustellen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

#### Zu I.: Änderung § 6 Ziff. 5 der Hauptsatzung.

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden hat der Rat der Stadt Coesfeld den Hauptausschuss bestimmt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 6 Ziff. 4 der Hauptsatzung).

Nach bisheriger Praxis leitet der Hauptausschuss Anregungen und Beschwerden nach inhaltlicher Prüfung an den zuständigen Fachausschuss weiter. Dieser entscheidet dann abschließend und ohne Rückmeldung an den Hauptausschuss über die Behandlung der Anregung oder Beschwerde, so dass der Antragsteller in der Regel innerhalb von einigen Wochen eine Stellungnahme erhält.

Die Fraktion Pro Coesfeld schlägt eine Änderung des § 6 Ziff. 5 der Hauptsatzung in der Weise vor, dass nach Beratung im Fachausschuss immer die Rücküberweisung an den Hauptausschuss erfolgt, der dann über die Behandlung der Anregung oder Beschwerde entscheidet.

Eine derartige Regelung würde nicht berücksichtigen, dass nach § 24 Abs.1 S.2 GO die Zuständigkeiten von Ausschüssen und des Bürgermeisters durch das Petitionsrecht nicht berührt werden. Durch Anregungen und Beschwerden, die an den Rat gerichtet werden, ändert sich das materielle Sachentscheidungsrecht nicht. Der Petent hat einen Anspruch, dass der Rat selbst sich mit der an ihn gerichteten Eingabe befasst. „Befassen“ bedeutet allerdings nicht, dass damit der Rat automatisch die Zuständigkeit für eine Sachentscheidung über den Gegenstand einer Petition erlangt. Betrifft eine an den Rat gerichtete Eingabe eine Angelegenheit, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses oder des Bürgermeisters fällt, so hat der Rat - bzw. der von ihm beauftragte Beschwerdeausschuss (Hauptausschuss) - die Eingabe an diese zuständige Stelle weiterzuleiten. Dem Rat (Hauptausschuss) ist es verwehrt, der zuständigen Stelle verbindliche Weisungen für die zu treffende Entscheidung zu geben oder selbst zu entscheiden. Er kann die Eingabe lediglich mit einer bestimmten Empfehlung an die zuständige Stelle weiterleiten. Insoweit wäre es verfehlt, den Hauptausschuss immer – ggfs. nach einer Beratung in einem Fachausschuss - über die Anregung oder Beschwerde entscheiden zu lassen. Vorrangig ist die sachliche Entscheidungszuständigkeit für den Regelungsgegenstand.

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters ergeben sich aus dem Gesetz oder aus einer Übertragung durch den Rat.

Liegt im Falle einer Anregung oder Beschwerde keine vorrangige Zuständigkeit eines

Ausschusses oder des Bürgermeisters vor, entscheidet der Rat bzw. Beschwerdeausschuss (Hauptausschuss) über die Eingabe. Ein Beschwerdeausschuss kann dann nicht die Entscheidung über die Behandlung der Eingabe auf einen anderen Ausschuss delegieren. Das ergab – anders als eine vorhergehende Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes - eine erneute Anfrage beim Städte- und Gemeindebund NW.

Eine Änderung des § 6 Abs.5 der Hauptsatzung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Allerdings ist zu beachten, dass ein Fachausschuss, der in einer Angelegenheit keine materielle Entscheidungskompetenz hat, nicht abschließend über die Behandlung einer Anregung oder Beschwerde entscheiden kann, auch nicht nach entsprechender Überweisung durch den Hauptausschuss. Soweit keine sachliche Entscheidungskompetenz von Fachausschuss oder Bürgermeister gegeben ist, ist allein der Hauptausschuss als Beschwerdeausschuss zur Entscheidung über die Behandlung der Eingabe zuständig. Eine Beratung im Fachausschuss mit Empfehlung an den Hauptausschuss ist gleichwohl möglich, kann dann aber je nach Sitzungsterminierung zu einer deutlichen Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Petition führen, u.U. bis zu drei bis vier Monate.

#### Zu II: Änderung § 16 der Hauptsatzung.

Die derzeitige Fassung der Hauptsatzung aus dem Jahre 1999 basiert auf den Bestimmungen des § 74 Abs. 1 GO NRW (Fassung ab 1994), wonach „die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen der Bürgermeister trifft. **Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen**“.

Seit 2007 enthält die GO NRW in § 73 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist ...“. Hierbei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Weiter enthält § 73 Abs. 3 im letzten Satz eine Definition der „Bediensteten in Führungsfunktionen“. Danach handelt es sich um Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Es ist also festzustellen, dass bereits nach § 74 Abs. 1 GO NRW (a. F.) die uneingeschränkte und nicht wie in § 73 Abs. 3 GO NRW (n. F.) lediglich auf Bedienstete in Führungspositionen bezogene Möglichkeit bestand, im Rahmen der Hauptsatzung eine andere Regelung hinsichtlich der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten des Bürgermeisters zu treffen.

Von dieser Möglichkeit wurde jedoch bei Erlass der Hauptsatzung bewusst kein Gebrauch gemacht, weil im Rahmen der Einführung des neuen Steuerungsmodells die Kompetenzen der Personalverwaltung und -entwicklung im vollen Umfang dem Bürgermeister zugewiesen werden sollten.

Angesichts der bei der Stadt Coesfeld eingeführten Instrumente der Personalentwicklung wie z. B. Mitarbeitergespräche, Beurteilungen und inzwischen auch systematische Leistungsbeurteilung und Zielvereinbarung im Rahmen leistungsorientierter Bezahlung wäre eine teilweise (Rück-)Übertragung der Kompetenzen auf ein Gremium ein organisatorischer

Rückschritt.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung beizubehalten und lediglich den Verweis auf die einschlägige Bestimmung der Gemeindeordnung zu aktualisieren.

**Anlagen:**

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld vom 10.08.2008